

Innovationspartnerschaften zur Digitalisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft

(nachfolgend kurz „Vereinbarung“ genannt)

Zwischen

und:

Digital Findet Stadt GmbH
Prinz-Eugen-Straße 18/1/7, 1040 Wien

(nachfolgend kurz „Digital Findet Stadt“ oder „DFS“
genannt)

(nachfolgend kurz „Innovationspartner“ genannt)

nachstehend gemeinsam oder einzeln „Partei“ oder „Parteien“ genannt.

1 Präambel

Das Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden und Quartieren wird zunehmend durch den digitalen Wandel bestimmt. Digitale Technologien bieten große Optimierungspotentiale für alle Beteiligten, entlang der gesamten Wertschöpfung. Gleichzeitig stellt die Digitalisierung die Bau- und Immobilienwelt vor neue Herausforderungen: die Vereinbarkeit/Kombinierbarkeit der eingesetzten Technologien, die Durchgängigkeit der Modelle und Datenketten, das Erfordernis weiterer Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die Organisation neuer Prozesse und die Anpassung der Kommunikation. Nur durch eine offene Kultur in der Zusammenarbeit wird der digitale Wandel seine vollen Chancenpotentiale entfalten können. Um Mehrwert durch Digitalisierung zu schaffen, müssen die Teilnehmer der traditionell stark fragmentierten - und auf Projektebene sogar oftmals polarisierten - Bau- und Immobilienwirtschaft an einem Strang ziehen.

Mit gegenständlicher Vereinbarung wird der Innovationspartner zu den im Folgenden beschriebenen Konditionen ins Netzwerk der DFS aufgenommen.

2 Innovationslabor Digital Findet Stadt

Als Bindeglied zwischen Forschung und Wirtschaft gestaltet Digital Findet Stadt die digitale Transformation zu einer nachhaltigen Bau- und Immobilienbranche.

„WE ENABLE DIGITAL INNOVATIONS“

Digital Findet Stadt ist Österreichs Innovationsplattform zur Digitalisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft. Wir verbinden Branchenvertretungen, Unternehmen und Forschungsinitiativen des gesamten Gebäudelebenszyklus. Wir unterstützen Digitalisierungsvorhaben mit Ressourcen und Know-how. Gemeinsam entwickeln wir Prozesse, Standards und Technologien.

Unsere Handlungsfelder sind

- umfassende **Innovationsmanagement**, d.h. Kompetenz- und Netzwerkaufbau zur Initiierung und Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Bereitstellung von **Infrastruktur** für gemeinsames Lernen und Demonstrieren digitaler Innovationen und Projekte, z. B. im **Digital Building Demonstration Lab (DBD-Lab)**
- Aufbau und Betrieb einer **Akademie** für aktiven Wissensaustausch

Dies bedeutet:



Mit diesem Spektrum ermöglichen wir unseren Innovationspartnern:

- Vernetzung zwischen Forschungsinstituten und Industriepartnern sowie Beratung zur Anbahnung und Abwicklung von Forschungsprojekten
- die ko-kreative Entwicklung neuer Technologien, Prozesse und Standards
- Beratung und wissenschaftliche Begleitung von Pilotvorhaben zur Digitalisierung



UNSER NETZWERK

Unser Netzwerk bündelt die relevanten Branchenvertretungen und Initiativen aus der österreichischen Bau- und Immobilienbranche. Digital Findet Stadt wurde von der **IG Lebenszyklus Bau** und dem **Austrian Institute of Technology** konzipiert und gemeinsam mit dem **Verband der Ziviltechniker und Ingenieurbetriebe** (Planung), der **Smart Construction Austria** (Errichtung) und der **Facility Management Austria** (Betrieb) gegründet. Mit unseren zahlreichen Netzwerkpartnern schaffen wir ideale Rahmenbedingungen, um digitale Innovationen voranzutreiben und die Branche nachhaltig zu stärken.



Mit unseren Eigentümern und strategischen Partnern sind wir Österreichs größte Plattform für Digitalisierung der Bau- und Immobilienwirtschaft.

3 Definitionen

Innovationspartner partizipieren aktiv an der inhaltlichen Ausgestaltung der Digitalisierungsplattform Digital Findet Stadt. Ihnen steht der Zugang zu den drei Services und Handlungsfeldern Innovationsmanagement, Akademie und Infrastruktur zur Verfügung. Die Innovationspartnerschaft ist nicht auf den Abruf einer einzelnen Leistung begrenzt, sondern langfristig angelegt. Innovationspartner erklären sich bereit, gemeinsam an den Zielen der phasen- und gewerkeübergreifenden Digitalisierung zu arbeiten, um die Ressourcen-, Energie- und Kosteneffizienz in der Bau- und Immobilienwirtschaft zu steigern.

Digital Findet Stadt bringt auf Basis der Förderung durch BMK / FFG zur Erreichung der gemeinsamen Ziele eigene finanzielle Mittel in die Kooperation ein.

Die **BASIS-Partnerschaft** ermöglicht einen Einstieg in die Zusammenarbeit und eine Präsentationsmöglichkeit des Unternehmens in den digitalen Kanälen von Digital Findet Stadt.

Die **PIONEER-Partnerschaft** beinhaltet sämtliche Leistungen der BASIS-Partnerschaft und bietet darüber hinaus Servicepakete aus den drei Bereichen Forschung, Entwicklung und Pilotierung. Neben den Servicepaketen bietet die PIONEER Partnerschaft zudem die Möglichkeit der inhaltlichen Mitgestaltung und strategischen Ausrichtung.

Services sind jene Leistungen, die für den Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt und vom Innovationspartner abgerufen werden können. Festgehalten wird, dass aufgrund der Partnerschaft keine bevorzugte Behandlung gegenüber anderen Kooperationspartnern oder Fördergebern wie z. B. bei Wirtschaftsagenturen oder den Fördergesellschaften FFG und AWS besteht. Digital Findet Stadt behält sich vor, periodisch die Namen und Leistungsinhalte für jeden Service anzupassen. Allfällige Anpassungen der jeweiligen Services bedürfen der vorherigen schriftlichen Information an den Innovationspartner und beinhalten mindestens gleichwertige Leistungsinhalte.

4 Kosten und Zahlungsbedingungen für Innovationspartnerschaften

Auf Grund der Förderung des Innovationslabors durch das Klimaministerium BMK sind wir in der Lage, unseren Innovationspartnern stark reduzierte Preise und besonders kleinen und mittleren Unternehmen kostengünstigen Zugang zu den Digitalisierungsangeboten der Innovationsplattform zu bieten.

Für die Innovationspartnerschaft wird ein jährlich zu entrichtender Pauschalpreis, abhängig von dem gewählten Paket, vereinbart. Die Übersicht entsprechend nachfolgender Tabelle.

Das betreffende Paket bitte ankreuzen!

Partnerschaftsmodell	KU (1-25 MA) EUR/a	MU (26-150 MA) EUR/a	GU (>150 MA) EUR/a
BASIS	600 <input type="checkbox"/>	1200 <input type="checkbox"/>	2400 <input type="checkbox"/>
PIONEER	2400 <input type="checkbox"/>	5800 <input type="checkbox"/>	9800 <input type="checkbox"/>
Verbandsmitglieder der Eigentümer erhalten einen Rabatt von 500 EUR/a			<input type="checkbox"/>

Die angeführten Preise verstehen sich exklusive 20% USt.

Die Digital Findet Stadt stellt dem Innovationspartner den Jahresbetrag jeweils jährlich im Voraus in Rechnung. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Das Beitragsjahr beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung. Erstmalig ist die Jahrespauschale mit Unterzeichnung der Vereinbarung fällig.

4.1 Indexklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den 01/2023 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

5 Inhalte der Innovationspartnerschaften

5.1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Services werden im beschriebenen Mindestmaß und Umfang zur Verfügung gestellt und sind – soweit nicht anders kommuniziert – im Jahrespreis enthalten.

5.2 Kurzbeschreibung

PIONEER bietet ein umfassendes Innovationsmanagement für digitale Technologien, Prozesse und Standards. Dabei wird ein ko-kreativer Ansatz verfolgt, in dem Experten aus unterschiedlichen Fachdisziplinen aus Planen, Bauen und Betreiben die gemeinsam definierten Projektziele erarbeiten. DFS leistet die inhaltliche Konzeption der Projekte, findet die richtigen Partner und ggf. Lösungsanbieter, sucht nach passenden Förderprogrammen. In unseren **Konsortialprojekten** übernehmen wir die Rolle der Projektleitung und stellen Forschungsdienstleistungen zur Verfügung.

Die PIONEER Partnerschaft bietet zudem die Möglichkeit zur Mitwirkung an der inhaltlichen Ausrichtung von Digital Findet Stadt. Dies inkludiert die Einbindung in den Strategieprozess und die Themenwahl für neue Projekte und für Veranstaltungen.

Die PIONEER Partnerschaften schließen die Inhalte der BASIS Partnerschaft ein.

Alle Angebote sind eingebettet in umfangreiche Tätigkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation in der AKADEMIE von Digital Findet Stadt.

5.3 Tabellarische Übersicht

Partnerschaftsmodell	Leistungsinhalte
BASIS	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmenspräsentation auf der Website von Digital Findet Stadt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Logo und Kurzbeschreibung ○ Digitalisierungs-Expertise ○ bis zu 3 Digitalisierungsprojekte und Produkte ○ in Planung: Marktplatz • Vorstellung Ihres Unternehmens im Rahmen der Interview-Reihe „Spotlight on [Ihr Unternehmen]“ • Vortrag bei dem Online-Format „Expert Talk“ organisiert und beworben durch Digital Findet Stadt • Zwei Tickets zum Jahreskongress mit 50% Rabatt und Rabatt bei allen weiteren kostenpflichtigen Veranstaltungen von Digital Findet Stadt • Teilnahme an jährlich über 20 kostenfreien Veranstaltungen online, in Wien und in Salzburg • Vorstellung im Newsletter (über 3.100 Empfänger) und auf LinkedIn (über 2.000 Follower)

PIONEER	<p>Alle Vorteile der BASIS-Partnerschaft zuzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgestaltung der inhaltlichen Themen von Digital Findet Stadt • Zugang zu und Mitwirkung an Projekt- und Arbeitsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung neuer digitaler Lösungen, Standards und Prozesse ○ Erfahrungsaustausch mit Partnern aus Wirtschaft, Forschung und Policy (Verwaltung und Politik) ○ Festigung Ihrer Position als Vorreiter durch Aufbau von Know-How und Vernetzung ○ Gelegenheit zur Einbringung von Demo-Projekten ○ Möglichkeit zur Ergebnispräsentation für ein breites Fachpublikum im Rahmen unserer Eventformate • Logopräsenz und Nennung als PIONEER-PARTNER auf Website und Broschüre
---------	---

6 Art der Zusammenarbeit

Die vorangehend dargestellten Services der Innovationspartnerschaften sind Bestandteil eines umfangreichen Leistungsangebotes von Digital Findet Stadt zu Innovationsmanagement, Akademie und digitaler Infrastruktur. Die Zusammenarbeit findet in Form von Innovationspartnerschaften statt, deren vertragliche Grundlage vorliegende Kooperationsvereinbarung bietet.

Ergänzend dazu werden weitere Leistungen von Digital Findet Stadt angeboten, die einzeln abgerufen und bestellt werden können. Diese Leistungen werden individuell vereinbart und aufwandsabhängig verrechnet.

Digital Findet Stadt ist berechtigt, für die Erbringung angebotener Services ganz oder teilweise Dritte heranziehen, die in den betroffenen Gebieten besondere Fachkenntnisse haben. Digital Findet Stadt ist in solchen Fällen von der Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber Dritten, denen sie sich bedient, entbunden. Digital Findet Stadt hat die Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Innovationspartner auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

7 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung beginnt mit dem Datum der wechselseitigen Unterzeichnung durch die Parteien und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei jeweils zum Ende eines Beitragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist außerdem jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt oder über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Kostendeckung nicht eröffnet wird.

8 Mitwirkungsobliegenheiten

Die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung angebotenen Services können vom Innovationspartner aktiv abgerufen werden.

Die Kooperationsvereinbarung ist aber nicht auf den Abruf einer einzelnen Leistung durch den Innovationspartner begrenzt, sondern auf eine langfristige Zusammenarbeit angelegt. Innovationspartner erklären sich bereit, gemeinsam an den Zielen der phasen- und gewerkeübergreifenden Digitalisierung zu arbeiten, um die Ressourcen-, Energie- und Kosteneffizienz in der Bau- und Immobilienwirtschaft zu steigern und bei möglichen zukünftigen Projekten, die sich aus der Vereinbarung ergeben mitzuwirken.

Seitens Digital Findet Stadt werden keine Garantien und/oder Förderzusagen für Projekte übernommen, die auf der Plattform von Digital Findet Stadt entwickelt oder umgesetzt werden. Es obliegt den

Projektkonsortien und dem Engagement der beteiligten Partner, ob eine Projektidee zu einem Projekt/Produkt entwickelt und pilotiert wird oder nicht.

Im Sinne einer erfolgreichen Kooperation sind die physische Anwesenheit an den laufenden Aktivitäten ausreichende (personelle & zeitliche) Ressourcen seitens des Innovationspartners einzuplanen.

9 Schutz geistigen Eigentums

Bestehende Immaterialgüterrechte verbleiben im alleinigen Eigentum der diese Rechte einbringenden Vertragspartei, auch wenn auf diesen im Rahmen der Zusammenarbeit neue Immaterialgüterrechte entstehen.

Immaterialgüterrechte, welche während der Kooperation erarbeitet werden, stehen ausschließlich der Partei zu, welche diese erarbeitet hat. Diese kann, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, über diese Immaterialgüterrechte frei verfügen und diese frei verwerten.

Falls im Rahmen der Kooperation Immaterialgüterrechte von verschiedenen Parteien gemeinsam erarbeitet werden, welche nicht getrennt werden können, stehen diese den Parteien gemeinschaftlich anteilig ihres erbrachten Beitrages zu. Diese werden die Fragen der Nutzung, Verwertung, gegebenenfalls Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung solcher Immaterialgüterrechte sowie der damit verbundenen Kosten und Erträge einvernehmlich in einem gesonderten Dokument regeln. Bis zum Abschluss eines solchen Dokumentes steht den MiteigentümerInnen bei jeglicher wirtschaftlicher Nutzung eines solchen gemeinschaftlichen Immaterialgüterrechtes eine angemessene Vergütung (z.B. Teilung der Netto-Lizenzehinnahmen bzw. Lizenzanalogie im Verhältnis der Projektanteile) im Verhältnis der Anteile der Parteien zu diesem Immaterialgüterrecht zu, lediglich die eigene interne Nutzung für nicht wirtschaftliche Zwecke (z.B. Forschungszwecke) ist unter Einhaltung der Geheimhaltungspflichten gestattet. Jegliche interne, nichtkommerzielle Nutzung für Forschung und Entwicklung an einem solchen Miteigentum wird von den anderen Miteigentümern gewährt, solange die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung eingehalten werden.

Der ideelle Anteil des Miteigentums kann ohne Zustimmung der MiteigentümerInnen an einen Dritten übertragen werden.

Der Verstoß des Innovationspartners gegen diese Bestimmungen berechtigt Digital Findet Stadt zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

10 Gewährleistung und Haftung

Die Parteien kennen die mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten verbundenen Erfolgsrisiken. Die in Digital Findet Stadt zur Verfügung gestellten Services werden dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und professionellen Dienstleistungsunternehmens erbracht ohne dabei eine weitergehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen des angestrebten Ergebnisses zu übernehmen. Digital Findet Stadt haftet nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, mittelbaren Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen.

Der Innovationspartner trägt dem Umstand Rechnung, dass allen Angaben sowie Informationen, die als Teil von Services zur Verfügung gestellt werden, von Natur aus gewisse Unsicherheiten innewohnen und erkennt an, dass diese Leistungen keinen Ersatz für eine eigene unabhängige Bewertung und Analyse darstellen und dass damit keine Empfehlung für die Vornahme von Handlungen jedweder Art verbunden ist und übernimmt vollständig das Risiko im Zusammenhang mit der eigenen Nutzung der Services.

11 Namensrechte, Warenzeichen und Logo

Beide Parteien Digital Findet Stadt und der Innovationspartner berechtigen sich hiermit wechselseitig, den Namen, die Marke oder Logos des anderen in seinen Werbematerialien, öffentlichen Verlautbarungen,

Anpreisungen oder in ähnlichen Publikationen bzw. Veröffentlichungen zu benutzen, insofern diese in inhaltlichem Zusammenhang mit der Kooperation stehen.

12 Datenschutz und Vertraulichkeit

Stellt eine Partei (offenbarende Partei) der anderen Partei (Empfänger) im Rahmen dieser Vereinbarung personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Abs 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung oder erlangt der Empfänger auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei und werden diese personenbezogenen Daten nicht im Auftrag der offenbarenden Partei verarbeitet, dürfen diese personenbezogenen Daten vom Empfänger ausschließlich in Erfüllung dieser Vereinbarung und nicht – außer gesetzlich ausdrücklich zulässig – anderweitig verarbeitet werden, insbesondere dürfen sie nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zu Profilingzwecken genutzt werden.

Der Empfänger stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung unbedingt kennen müssen.

Der Empfänger gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze gerecht wird, in dem er insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust trifft. Mitarbeiter, welchen personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, müssen einer entsprechenden Geheimhaltungs-verpflichtung unterliegen, die auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam ist.

Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

In der Anlage ./1 werden die Verpflichtungen der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang von vertraulichen Informationen geregelt.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien, Österreich. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag und die darin gewährten Rechte dürfen weder ganz noch teilweise von einer der Parteien abgetreten, weiterlizensiert oder übertragen werden, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei. Dies gilt nicht im Rahmen eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs durch eine Eltern-, Tochter- bzw. Konzerngesellschaft oder durch Gesamtrechtsnachfolge. Soweit eine Zustimmung erforderlich ist, wird diese nicht ohne wichtigen Grund versagt werden.

Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Gegenstandes dieser Vereinbarung. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.

Sämtliche Anlagen zu dieser Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Dezember 2023

Datum:

Digital Findet Stadt GmbH

DI Dr. Steffen Robbi, CEO

Anlagen

./1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Anlage ./1 Vertraulichkeitsvereinbarung

1. Präambel

Die Parteien sind daran interessiert, miteinander in Geschäftsbeziehung zu treten und zukünftig Projekte verschiedenster Art abzuschließen. Im Zuge der Geschäftsanbahnung beabsichtigen die Parteien untereinander Vertrauliche Informationen (als solche gelten Informationen entsprechend der untenstehenden Definition) offenzulegen bzw. auszutauschen, deren Geheimhaltung gegenüber Dritten durch diesen Vertrag sichergestellt wird.

Vertrauliche Informationen dürfen nur unter den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung zwischen den Parteien ausgetauscht bzw. offengelegt werden. Unter keinen Umständen dürfen die Parteien Vertrauliche Informationen Dritten zur Kenntnis bringen, außer diese Vereinbarung sieht ausdrücklich eine Ausnahme vor.

2. Definitionen

Als „*Vertrauliche Informationen*“ sind unabhängig von deren Form oder Beschaffenheit jegliche nicht öffentliche Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Immaterialgüter, Know-how, (nicht) technische Informationen, Erkenntnisse und Ergebnisse, welche während oder vor dieser Vereinbarung gefunden wurden, Dokumente, Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Methoden, Formeln, programmierbare Logik, Software, Algorithmen, jegliche Materialien, oder sonstigen Daten, Angebote, unabhängig davon ob direkt oder indirekt durch bzw. zwischen den Parteien offengelegt, zu verstehen.

Auch folgende Informationen werden beispielsweise aber nicht abschließend, als vertraulich angesehen: Logos, Fotos, Prototypen, Modelle, Diagramme, Produktionsmethoden, sämtliche Strategien, Entwicklungspläne, Produkte, Muster, Berichte, Testergebnisse, persönliche sowie technische Daten, Finanz-, Kunden-, Lieferanten-, Rechts-, Marketingdaten, Kundeninformationen, Verkaufszahlen, Pläne, Inhalte von Angeboten, etc. Als vertraulich gelten auch alle Informationen, sofern sie nur als Entwürfe offengelegt wurden.

(Persönliche) Daten, welche sich auf natürliche Personen beziehen, werden im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen ebenfalls als vertraulich behandelt.

Die oben angeführten Informationen sind, unabhängig davon in welcher Art und Weise (mündlich, schriftlich oder auf welchem Datenträger, in einem Telefonat oder anlässlich einer Besprechung, etc.), oder an welchem Ort sie ausgetauscht oder einer Partei offengelegt werden, als vertraulich zu behandeln, sofern sie als vertraulich markiert und/oder im Falle der mündlichen bzw. visuellen Offenlegung, innerhalb von 15 Tagen nachdem sie zugänglich gemacht wurden, von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet werden.

Unter „*Verbundenem Unternehmen*“ ist jede juristische Person, die unter der Kontrolle einer Partei steht, die eine Partei kontrolliert oder die mit einer Partei gemeinsam unter Kontrolle steht, zu verstehen, sofern diese juristische Person nicht im direkten Wettbewerb zur anderen Partei steht. Kontrolle besteht, wenn mindestens fünfzig Prozent (50%) der Kapitalanteile oder Stimmrechte gehalten werden oder die Unternehmensführung und -politik auf andere Weise direkt oder indirekt kontrolliert wird.

„*Tag des Inkrafttretens*“: Tag des Inkrafttretens ist der Tag der Unterzeichnung durch die Parteien, wobei das Datum der letzten Unterschrift maßgeblich ist.

„*Dritte*“ sind alle juristischen oder natürlichen Personen mit Ausnahme der Parteien selbst.

Als „*Vertreter*“ werden Berater, Rechtsanwälte, Steuerberater, Subunternehmer und sonstige durch eine Partei autorisierte Personen verstanden, welche entweder regelmäßig oder speziell für den Vereinbarungszweck für eine der Parteien tätig werden und vor Offenlegung von Vertraulichen Informationen eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterfertigt haben, deren Inhalt der vorliegenden Vereinbarung im Wesentlichen entspricht. Für Berufsgruppen wie z.B. Rechtsanwälte oder Steuerberater, welche aufgrund ihres Berufsstandes schon zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, entfällt die Verpflichtung zum Abschluss einer gesondert zu vereinbarenden Vertraulichkeitserklärung.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

3.1. Die Parteien verpflichten sich Vertrauliche Informationen weder gänzlich noch teilweise, ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei einem Dritten gegenüber zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien ausschließlich zur Erfüllung des Vereinbarungszwecks verwendet werden.

3.2. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als Vertrauliche Informationen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Informationen

- a) ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder werden (einschließlich der Offenbarung durch die offenlegende Partei an einen Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung), oder
- b) sich vor dem Empfang von der offenlegenden Partei bereits rechtmäßig im Besitz des Empfängers befanden, oder
- c) vom Empfänger von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten werden, oder
- d) vom Empfänger unabhängig ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen entwickelt oder in Erfahrung gebracht werden
- e) von der offenlegenden Partei ausdrücklich und in Schriftform dem Empfänger als nicht vertraulich bestätigt wurde.

Die Beweislast, dass Informationen unter eine der in Artikel 3.2. a) bis e) angeführte Ausnahme fällt, trifft jeweils den Empfänger.

3.3. Vertrauliche Informationen, deren Weitergabe von einer Regierungsbehörde, einem Gericht oder im Rahmen eines Schiedsverfahrens angeordnet wird oder die auf andere Weise aufgrund zwingenden Rechts offengelegt werden müssen, dürfen unter der Voraussetzung, dass der offenlegenden Partei diese Verpflichtung vorab zur Kenntnis gebracht wurde, weitergegeben werden.

3.4. Sollte es sich bei der Ausnahme von der Vertraulichkeit gemäß 3.2 und 3.3 nur um einen Teil der Vertraulichen Information handeln, gilt die Freistellung nur für den betroffenen Anteil.

3.5. In Bezug auf personenbezogenen Daten verpflichtet sich jede Partei die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um den entsprechenden Schutz der Daten sicherzustellen. Beide Parteien erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Anbahnung bzw. Aufrechterhaltung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung bei der anderen Partei gespeichert und verarbeitet werden.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1. Die Parteien verpflichten sich Vertrauliche Informationen an einem sicheren Ort zu verwahren und Dritten oder unberechtigten Dienstnehmern den Zugang durch entsprechende Maßnahmen zu verwehren.

4.2. Vertrauliche Informationen dürfen nur an Dienstnehmer, Vertreter oder Verbundene Unternehmen, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen und die ihrerseits an eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gebunden sind, weitergegeben werden. Jede Partei haftet für die unbefugte Weitergabe der Vertraulichen Informationen durch ihre Mitarbeiter, Vertreter oder Verbundenen Unternehmen.

4.3. Der Empfänger verpflichtet sich sämtliche Vertrauliche Informationen, die ihm selbst, seinen Dienstnehmern, seinen verbundenen Unternehmen oder Vertretern zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Kenntnis gebracht wurden, streng geheim zu halten und keinem Dritten offenzulegen, nicht selbst zum Patent anzumelden, zu veröffentlichen oder sonst registrieren oder schützen zu lassen. Die empfangende Partei wird Vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei mit demselben Maß an Sorgfalt behandeln, den sie zum Schutz ihrer eigenen Informationen aufwendet.

4.4. Die empfangende Partei verpflichtet sich Vertrauliche Informationen weder zu modifizieren, abzuändern, zu analysieren, für sich oder Dritte zu verwenden, noch ein sogenanntes "reverse engineering" an zur Verfügung gestellten Mustern durchzuführen, oder andere ähnliche Handlungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

4.5. Sämtliche Vertraulichen Informationen werden dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend mitgeteilt. Die offenlegende Partei lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung ab und übernimmt keine Haftung, soweit dies nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Die empfangende Partei nimmt zur Kenntnis, dass weder die offenlegende Partei noch deren Dienstnehmer, Verbundenen Unternehmen, noch deren Vertreter irgendeine Gewährleistung oder Haftung übernehmen, insbesondere nicht im Hinblick auf Genauigkeit, Fehlerlosigkeit, Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck, Freiheit von Rechten Dritter oder Vollständigkeit.

4.6. Weder die vorliegende Vereinbarung noch die Offenlegung von Vertraulichen Informationen stellt eine Intention, Zusage oder Verpflichtung zum Eintritt in eine tatsächliche Geschäftsbeziehung oder eines Vertragsabschlusses zwischen den Parteien dar. Die Parteien anerkennen, dass sie aufgrund der vorliegenden Vereinbarung keine Ansprüche auf irgendeine Art von Recht, finanzieller Abgeltung oder Honorarforderung haben, sofern dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

5. Rückgabe, Vernichtung Vertraulicher Informationen, Anfertigung von Kopien

5.1. Der Empfänger darf außer in dem Umfang, wie es für den Vereinbarungszweck vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der Vertraulichen Informationen anfertigen.

5.2. Über Aufforderung der offenlegenden Partei oder nach Ablauf der Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung wird der Empfänger alle Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entweder zurückgeben oder der offenlegenden Partei schriftlich bestätigen, dass alle Vertrauliche Informationen enthaltenden Unterlagen vernichtet bzw. gelöscht wurden. Ausgenommen hiervon sind Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.

5.3. Die Parteien anerkennen, dass sie kein Recht haben, vertrauliche Informationen für sich zu behalten. Gleichwohl ist die empfangende Partei dazu berechtigt, archivierte Kopien zum Nachweis von Inhalt und Ablauf der Verhandlungen (inklusive back up Systeme) aufgrund gesetzlicher Anforderungen zu behalten.

6. Ausdehnung der Vertraulichkeitsverpflichtung auf dritte Parteien

6.1. Wenn eine Partei beabsichtigt, mit einer dritten Partei zur Erfüllung des Vereinbarungszwecks zusammenzuarbeiten oder einen Unterauftrag zu erteilen und die Weitergabe Vertraulicher Informationen erforderlich wird, ist sie verpflichtet vor der Weitergabe von Vertraulichen Informationen die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei einzuholen, welche ihre Zustimmung nicht unangemessen zurückhalten darf. Die offenlegende Partei und die dritte Partei schließen jedoch vor einer Weitergabe bzw. Offenlegung von Vertraulichen Informationen eine Vertraulichkeitsvereinbarung in einer im Wesentlichen der vorliegenden Vereinbarung entsprechenden Form ab.

7. Keine Einräumung von Lizenzrechten oder Übertragung von Eigentum

7.1. Aufgrund dieser Vereinbarung erwirbt die empfangende Partei kein Recht auf Offenlegung irgendwelcher Information, keine Eigentums- oder sonstigen Rechte an Vertraulichen Informationen, mit Ausnahme des nach dieser Vereinbarung eingeräumten begrenzten Rechts, die Vertraulichen Informationen zweckentsprechend zu benutzen. Alle geistigen Eigentumsrechte bleiben im Besitz der offenlegenden Partei.

7.2. Die Offenbarung von Vertraulichen Informationen begründet kein Vorbenutzungsrecht der empfangenden Partei im Sinne einschlägiger patentrechtlicher Bestimmungen.

7.3. Im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen, die dem Schutz von geistigem Eigentum dienen, gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung gleichermaßen für Informationen und Unterlagen, die noch nicht zu einem Schutzrecht angemeldete schutzfähige Erfindungen enthalten. Derartige Unterlagen gelten somit ebenfalls als Vertrauliche Informationen und behält sich die offenlegende Partei daran alle Rechte vor. Insbesondere wird festgestellt, dass mit der Übergabe solcher Informationen keinesfalls Nutzungsrechte, die über die Erfüllung der in Einzelverträgen vereinbarten Leistungen hinausgehen, verbunden sind.

8. Unterlassungsanspruch

8.1. Die Parteien anerkennen und stimmen zu, dass ein tatsächlicher oder drohender Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen der anderen Partei einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen kann. Im Falle eines Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung, hat die nicht rechtsverletzende Partei Anspruch auf Unterlassung vor dem zuständigen Gericht, welcher die verletzende Partei daran hindern soll, gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verstoßen. Darüber hinaus stellt die verletzende Partei die andere Partei von jeglichen direkten Schäden, Verlusten, Kosten oder Haftungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten und der Kosten für die Durchsetzung dieser Entschädigung vor dem zuständigen Gericht) frei, welche sich aus dem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder jede andere nicht autorisierte Verwendung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch die verstoßende Partei ergeben. Dies gilt auch für Verstöße von Mitarbeitern, Verbundenen Unternehmen oder deren Vertretern. In keinem Fall haftet eine Partei für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden. Ungeachtet des Vorstehenden gilt keine Haftungsbeschränkung für den Fall, dass die Bestimmungen dieses Vertrags durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder Unterlassen einer Partei verletzt werden.

9. Dauer der Vertraulichkeit

9.1. Die vorliegende Vereinbarung ist für eine Dauer der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung ab dem Tag des Inkrafttretens derselben gültig und hat dieselbe Laufzeit wie diese. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung von bereits offengelegten Vertraulichen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung bleiben trotz Kündigung der Kooperationsvereinbarung für einen Zeitraum von zumindest 3 (drei) Jahren weiterhin aufrecht bestehen.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformgebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls nicht ausreichend ist.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für deren Bestehen und nach deren Beendigung, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich. Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.3. Diese Vereinbarung ist für die hier genannten Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger verbindlich. Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Vereinbarung oder ihre Rechte, Interessen oder Pflichten an Dritte abtreten.

10.4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der (den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. Dies gilt auch für den Fall einer Lücke.